



Beitrags- und Finanzordnung des Celler Badminton-Clubs

in der Fassung vom 4. 03. 2015

Allgemeines

§ 6 der Vereinssatzung lautet:

- a. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge.
- b. Die Aufnahmegebühren und die monatlichen Mitgliedsbeiträge werden für das Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer Beitragsordnung schriftlich als Anhang zur Satzung festgehalten.
- c. Aufnahmegebühr und Beiträge sind unmittelbar auf das Vereinskonto zu zahlen. Sie sind einklagbar.
- d. Die Aufnahmegebühr beträgt ein Zwölftel des Jahresbeitrags.
- e. In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen.

Beginn und Ende der Beitragspflicht

Die Aufnahmegebühr wird im Eintrittsmonat fällig. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Anfang des Eintrittsmonats und endet mit dem Ende der Mitgliedschaft gemäß § 3 der Vereinssatzung. Die Mitgliedsbeiträge sind für jeden Monat zu entrichten, unabhängig davon, ob in einem Monat Veranstaltungen des Vereins stattfinden oder ob das Mitglied an solchen teilnimmt. Der Jahresbeitrag ist **bis zum 31. März eines jeden Jahres** zu entrichten. Bei Eintritt innerhalb des Kalenderjahres wird der Beitrag monatlich anteilig berechnet.

Zahlungsweise

Die Beiträge werden ausschließlich im Lastschriftinzugsverfahren erhoben. In Einzelfällen ist die Zahlung auf das Vereinskonto – Sparkasse Celle, Konto 73486, BLZ 257 500 01 – möglich. In diesen Einzelfällen erhöht sich der Beitragssatz durch zusätzlichen Verwaltungsaufwand in allen Beitragsgruppen jeweils **um € 1.00**.

Vorübergehende Mitgliedschaft

Mitglieder, die für einen längeren Zeitraum (min. 3 Monate) nicht oder nur selten an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen können, (z.B. Wehrdienst) können für diesen Zeitraum passive Mitglieder werden und den entsprechenden Beitrag entrichten. Hierzu ist eine formlose schriftliche Mitteilung an den Vorstand erforderlich.

Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung des Vereins hat im Einklang mit § 6 der Satzung folgende Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge am 4. 03. 2015 beschlossen:

Schüler und Jugendliche bis zum vollendeten **18.** Lebensjahr zahlen einen Jahresbeitrag von **96.00 €** und eine Aufnahmegebühr von **8.00 €**.

Auszubildende und Studenten zahlen einen Jahresbeitrag von **96.00 €** und eine Aufnahmegebühr von **8.00 €**.

Erwachsene zahlen einen Jahresbeitrag von **120.00 €** und eine Aufnahmegebühr von **10.00 €**.

Familien zahlen einen Jahresbeitrag von **192.00 €** und eine Aufnahmegebühr von **16.00 €**.

Passive Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von **24.00 €**.

Gratulation, Glückwünsche und Ehrungen im Verein

Für die Volljährigkeit, runde Geburtstage (ab 25, 30, 35 etc.), sowie Vereinszugehörigkeit der Mitglieder (10, 15, 20 Jahre etc.) kann ein Geschenk bis zu einem Wert von 8.00 Euro durch den Vorstand gekauft werden.

Ein Anspruch besteht nicht.

Kostenabrechnung durch Vorstandsmitglieder

In Anlehnung n § 1 Abs. 3 der Vereinssatzung kann der Gesamtvorstand die bei der Ausführung seiner Aufgaben entstehenden Auslagen (Nebenkosten), soweit sie erforderlich sind, dem Verein in Rechnung stellen.

Zu den Nebenkosten gehören insbesondere:

Post- und Fernmeldegebühren,

Kosten für Vervielfältigungen,

Fahrtkosten für Reisen, die über den Umkreis von mehr als 30 km vom Wohnsitz des Leistungserbringenden hinausgehen.

Nebenkosten sind zur Erstattung in der Regel durch Einzelnachweis abzurechnen. In den Fällen, in den üblicherweise Belege über Auslagen nicht erhältlich sind; genügt eine schriftliche Erklärung.

Bei der Abrechnung ist ein strenger Maßstab einzuhalten.

Schlussbestimmungen

Über alle Angelegenheiten des Kassen und Rechnungswesen, die in dieser Beitrags- und Finanzordnung nicht oder nicht abschließend festgelegt sind, entscheidet der Vorstand.

Entsprechende Belege sind immer über den Vorstand einzureichen.